Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9326 — Saudi Aramco/Total Marketing/Sahel)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 136/09)

1. Am 5. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Saudi Aramco Retail Company („SARC", Saudi-Arabien),

— Total Marketing Services S.A. („Total MS", Frankreich),

— Tasheelat Marketing Company („TMC", Saudi-Arabien) und

— Sahl Transportation Company („STC", Saudi-Arabien) (TMC und STC werden zusammen als „Sahel" bezeichnet).

SARC und Total MS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Sahel. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SARC: Die 100 %ige Tochtergesellschaft der Saudi Arabian Oil Company („Saudi Aramco", Saudi-Arabien) ist für den Besitz und den Betrieb des Kraftstoffeinzelhandelsgeschäfts von Saudi Aramco in Saudi-Arabien verantwortlich. Saudi Aramco produziert und vermarktet raffinierte Erzeugnisse.

— Total MS: Die 100 %ige Tochtergesellschaft der Total S.A. („Total") vertreibt raffinierte Erdölerzeugnisse wie z. B. Brennstoffe. Total ist ein internationaler integrierter Energieerzeuger.

— Sahel: TMC betreibt in Saudi-Arabien ein Tankstellennetz unter der Marke „Sahel". Außerdem bietet es über zwei Tochtergesellschaften eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen wie Snacks und Getränke, Süßwaren, Fast-Food-Produkte und Autozubehör an. STC transportiert Kraftstoff zu den Sahel-Tankstellen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9326 — Saudi Aramco/Total Marketing/Sahel

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË